

ganze fällt, angesprochen werden» (Strukturwandel, 96; Gestaltwandel 228; auch Wesen, 98f.). Das gebundene, imperative Mandat und der Fraktionszwang ergeben sich hieraus logisch (Strukturwandel, 97; Gestaltwandel, 229, 237). «Der letzten Konsequenz eines zu seinem logischen Ende geführten, demokratischen Parteienstaats entspricht es sogar, dass ein Ausschluss aus der Partei (ebenso wie ein Übertritt von einer Partei zu einer andern) zum Verlust des parlamentarischen Mandats führt.» (Strukturwandel, 103)

#### 4. Die Parlamentsdebatte

Zufolge der plebiszitären Rückbindung ist das Parlament nicht mehr das Forum echter Diskussion und schöpferischer Aktivität, die Reden sind «nicht mehr dazu da, andersdenkende Abgeordnete zu überzeugen», sondern wenden sich, besonders in grundsätzlichen Fragen, direkt «zum Fenster heraus» an die Aktivbürgerschaft, die damit sieht, wie ernst das Mandat genommen wird und die durch die «Argumente beeindruckt und in ihren künftigen politischen Entschliessungen beeinflusst werden soll» (Strukturwandel, 94f.; Verfassungsrecht und politische Wirklichkeit, 258).

#### 5. Aufhebung der Gewaltenteilung zwischen Volk und unabhängigem Parlament (Repräsentation) sowie Gewaltvereinigung zwischen Mehrheitsfraktion und Regierung

Im modernen Parteienstaat ist die doppelte Gewaltenteilung, die die repräsentative Demokratie kennzeichnete, aufgehoben. Einerseits ist die Aufteilung der Gewalt zwischen Volk und dem unabhängigen Parlament beseitigt, das Parlament ist das unselbständige Ausführungsorgan direktdemokratisch legitimierter Parteibefehle, es herrscht Identität zwischen dem Mehrheitswillen der Aktivbürgerschaft und dem rückgebundenen Parlament. Andererseits gibt es auch keine Gewaltenteilung zwischen Regierung und Parlament mehr. «Man hat in diesem Zusammenhang nicht mit Unrecht von einer Gewaltvereinigung zwischen Regierung und Parlament... gesprochen, um die innere Zusammengehörigkeit von Regierung und Parlamentsmehrheit zu verdeutlichen.» (Kontrollfunktion, 299; Verfassungsrecht und politische Wirklichkeit, 262ff.) Angemerkt sei auch, «dass in einem funktionierenden Parteienstaat vorausgesetzt wird, dass der Regierungschef zugleich Führer der Regierungspartei ist» (Verfassungsrecht und politische Wirklichkeit, 265; Kontrollfunktion, 299).

#### 6. Notwendigkeit der Demokratisierung innerhalb der Parteien

Damit die Parteien in der neuen Demokratie nicht «zugleich ihre potentiellen Zerstörer und die Zerstörer der Freiheit» werden, fordert Leibholz einen Abbau der oligarchisch-autoritären Herrschaftstendenzen der Parteien und innerhalb derselben eine echte Demokratisierung und Willensbildung «von unten nach oben» (Strukturwandel, 123ff.; Gestaltwandel, 246ff.). In der Partei (und in der Fraktion), nicht im Parlament, hat auch der Abgeordnete heute seine meinungsbildende Funktion (Strukturwandel, 97; Gestaltwandel, 228; vgl. auch Kontrollfunktion, 300).

Leibholz vertritt eine Extremposition, die selbst im parlamentarischen System der BRD mit (im wesentlichen) parteipolitischer Bipolarität nicht nur verfassungsrechtlich (freies Mandat etc.) nicht gewollt ist. Vgl. dazu für viele: Stern, Bd. I, 325ff., 448ff., 739ff., 826ff.; Wilhelm Henke, Die politischen Parteien zwischen Staat und Gesellschaft. Überzeugend ebenso die Ausführungen von Ulrich Scheuner insbesondere im Aufsatz «Das repräsentative Prinzip in der modernen Demokratie» (zit. Prinzip), der nachstehend stellvertretend auch für Stellungnahmen anderer Autoren zitiert wird. Entscheidend ist dabei vor allem die Frage, ob der herkömmliche Begriff der Repräsentation und die damit verbundene Unabhängigkeit des Parlaments (vgl. vorn S. 39ff.) im bipolaren Parteienstaat fallen gelassen werden muss. Dabei kann es nicht einfach darum gehen, die von Leibholz aufgezeigten tatsächlichen Tendenzen zu leugnen, sondern der Tendenz der Fakten u. U. bändigende Normen entgegenzusetzen:

##### 1a. Parlamentarische Repräsentation und Weisungsunabhängigkeit

Scheuner legt dar, dass die parlamentarische Repräsentation nicht auf den